

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Tagesordnung für die Sitzung (Verabschiedung Haushalt 2025) des Rates am Mittwoch, 11.12.2024, 16.15 Uhr, Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**
- ▶ **Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2024 und den 1.1.2025 in dem nachfolgend näher bestimmten Bereich (Altstadt Münster)**
- ▶ **Veröffentlichung der Entwürfe der 117. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost, Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51 sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626: Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51**
- ▶ **Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hilstrup – BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden)**
- ▶ **Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster – Chance e.V.**
- ▶ **Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster – Gemeinnützige FSP GmbH**
- ▶ **Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**
- ▶ **Jahresabschluss 2023 Wohn- und Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH**
- ▶ **Amtsgericht Münster**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Tagesordnung für die Sitzung (Verabschiedung Haushalt 2025) des Rates am Mittwoch, 11.12.2024, 16.15 Uhr, Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

### Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
  - 2.1. Ständige Schausammlung im Stadtmuseum Münster - 200 Jahre Protestanten-Verbot
  - 2.2. Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht - Sachstand zu einzelnen Maßnahmen
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen der Bezirksvertretungen
  - 7.1. Sperrungen Coerheide, Coermühle (Verkehrsregelung im Bereich der Rieselfelder)
  - 7.2. Kombiniertes Rad- und Fußweg auf dem Gelände der Mosaikschule
8. Anregungen des Integrationsrates
9. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster
10. Anregungen des Jugendrates
11. Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen
12. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)

- 12.1. Stärkung der Wirtschaft in den Fokus kommunalen Handels nehmen!  
Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt
- 12.2. Münster lehnt Bezahlkarte für Geflüchtete ab und beschließt die Nutzung der Opt-Out-Regelung  
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Ratsgruppe Volt, der Internationalen Fraktion Die PARTEI/ÖDP und der Die Linke Ratsfraktion Münster

**Beratungen zum Haushalt 2025 - Reden der Vorsitzenden der Fraktionen, der Gruppe und des Einzelmitgliedes**

- 13. Haushaltssatzung 2025
- 14. Erlass einer Hebesatzung für die Jahre 2025 ff.
- 15. Finanzstabilität als Voraussetzung für eine zukunftsfähige Stadt – Sofortmaßnahmen im Haushaltsplan 2025
- 16. Änderung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
- 16.1. Stadtwerke Münster GmbH: Anpassung der Fahrpreise im Gebiet der Stadt Münster innerhalb des WestfalenTarifs zum 1. August 2025
- 16.2. Tarifmaßnahmen 2025 im WestfalenTarif für das Münsterland (Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe) zum 1.8.2025
- 16.3. Abwassergebührensatzung: Änderung der Gebührentarife
- 16.4. Gewässergebührensatzung: Änderung der Gebührentarife
- 16.5. Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten nach den „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“: Erhöhung der Entgelte für städtische Sportstätten einschließlich der Tennis- und Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke
- 16.6. Abfallgebühren 2025
- 16.7. Straßenreinigungsgebühren 2025
- 16.8. Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2025
- 17. Wirtschaftspläne von Gesellschaften
- 17.1. Wirtschaftspläne der Kommunalen Stiftungen für das Jahr 2025
- 17.2. Wirtschaftsplan 2025 von Münster Marketing
- 17.3. Abfallwirtschaftsbetriebe Münster  
- Wirtschaftsplan 2025  
- Finanzplan 2025–2029

- 18. Gesellschaftsverträge
- 18.1. smartOPTIMO GmbH & Co.KG: Aufnahme der Gesellschafterin Regionetz GmbH / Novellierung des Gesellschaftsvertrages
- 18.2. Bädermanagement Münster GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 18.3. AirportPark FMO GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 18.4. Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH und WestfalenTarif GmbH: Änderung von Gesellschaftsverträgen
- 19. Kommunales Klimaschutzcontrolling: Sachstandsbericht Aktionsplan/Strategieprojekte, Energie- und Treibhausgasbilanz und Einstieg in das Instrument Klimahaushalt
- 20. Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan 2022-2025
- 21. Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Münster
- 22. Bericht zum Zeitplan der aus dem Brandschutzbedarfsplan resultierenden Baumaßnahmen
- 23. Managementkontrakt (MMK) mit der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH (MCC)
- 24. Kapitalerhöhung bei der Technologieförderung Münster GmbH (TFM)
- 25. Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung städtischer Beteiligungen; Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung
- 26. Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2021
- 27. Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2024
- 28. Stiftung Vereinigte Pfründnerhäuser | Projekt „Engagement in Coerde stärken“
- 29. Standortentwicklungsstrategie 2030+ für den Wirtschaftsstandort Münster
- 30. Beschluss über eine weitere zeitlich befristete Fortsetzung des Deutschlandtickets (1.1.2025 bis 30.6.2025) und Änderung der „Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchstattarif“
- 31. Strukturelle Weiterentwicklung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

32. Schulentwicklungsplanung für die Sekundarstufe I – Planung einer 4-zügigen Gesamtschule in Angelmodde, geänderter Errichtungsbeschluss zur Erweiterung des Schulzentrums Wolbeck und Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium
33. Änderung des Beschlusses: Kauf statt Anmietung von Fertigtbauklassen gem. Vorlage V/0331/2024
34. Überleitung der außerunterrichtlichen Angebote der Ludgerusschule Hiltrup (OGS)
35. Überleitung der außerunterrichtlichen Angebote (OGS) an der Michaelschule und der Mosaik-Schule
36. Trägervergabe für die Kindertageseinrichtung am Kieseckampweg im Stadtteil Coerde, Bezirk Nord
37. Anpassung der Richtlinien Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Eltern und Kinder“
38. Anpassung der Richtlinie „Auszeichnungen für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports“
39. Errichtungsbeschluss Hoppengarten
40. Bennohaus: Beschluss zur dauerhaften Verwendung von kapitalisierten Mitteln aus ehemaligen Personalaufwendungen im Rahmen des Profilierungs- und Optimierungsprozesses
41. Kommunalen Pflegebedarfsplan 2024-2027
42. Anpassung der Angebotsstruktur aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Jobcenter der Stadt Münster
43. Rathaus/ Stadtweinhaus - Barrierefreiheit über vorhandene Zuwegung und Umbau des vorhandenen Aufzugs
44. Wärmeversorgung mit Kalter Nahwärme durch die Stadtwerke Münster GmbH in den Baugebieten Albachten-Ost und Handorf-Kirschgarten
45. Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan 4 „Davert und Hohe Ward“
46. Widerspruch des Naturschutzbeirats zu einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum geplanten Umbau der L 529 / K 22 (Einmündung Hohenholter Str. / Hülshoffstraße) zwischen Roxel und Nienberge durch den Straßenbaulastträger Straßen.NRW
47. Errichtung eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle im Entsorgungszentrum Münster (EZM) - Baubeschluss -
48. Bauleitplanung
- 48.1. Stadtbezirk Münster-Mitte
- 48.1.1. 1. 138. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich zwischen Düesbergweg, Sternbusch, Bahntrasse und Düesbergpark  
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 652: Düesbergweg 143/145  
Beschluss zur Aufstellung  
[Ersatzneubau Altenhilfeeinrichtung]
- 48.2. Stadtbezirk Münster-West
- 48.2.1. 1. 137. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, Stadtteil Nienberge im Bereich Altenberger Straße / Hägerstraße  
Beschluss zur Änderung
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 651: Nienberge - Altenberger Straße / Hägerstraße  
Beschluss zur Aufstellung  
[Ehemaliges Autohaus Kamps]
- 48.3. Stadtbezirk Münster-Südost
- 48.3.1. Bebauungsplan Nr. 378, 1. Änderung: Lodenheide - Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltepunkts „Lodenheide“
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
- 48.3.2. Bebauungsplan Nr. 629: Wolbeck - Hiltruper Straße / Neuer WLE-Haltepunkt „Wolbeck“
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
49. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 49.1. Igel besser vor Mährobotern schützen - Fahrzeiten besser regulieren  
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt  
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
- 49.2. Einrichtung von Biodiversitäts-Photovoltaik in Form von „Weideenergie“-Anlagen auf Münsteraner Stadtgebiet zur Erreichung der Biodiversitäts- und Klimaziele  
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt  
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

- 49.3. Die Kommunikation der Stadt Münster barrierefrei und verständlich ausrichten  
- Leichte und Einfache Sprache bedarfsgerecht anwenden  
Gemeinsamer Antrag der Internationalen Fraktion Die PARTEI/ÖDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt  
Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss
- 49.4. Effiziente Nutzung von Sporthallen smart(er) gestalten  
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt  
Verweisungsvorschlag: Sportausschuss
50. Bestellung von Vertreter/innen der Stadt Münster in den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln sowie des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup
51. 1. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien  
2. Verlängerung der Wahlzeit der Mitglieder des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes St. Mauritiz-Altenberge
52. Verschiedenes

5. Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht
6. Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht
7. KonvOY GmbH: Wirtschaftsplan 2024 und 2025 sowie Erhöhung der konzerninternen Kreditlinie
8. NWL - SPNV Angelegenheiten
9. Verschiedenes

Münster, den 4. Dezember 2024

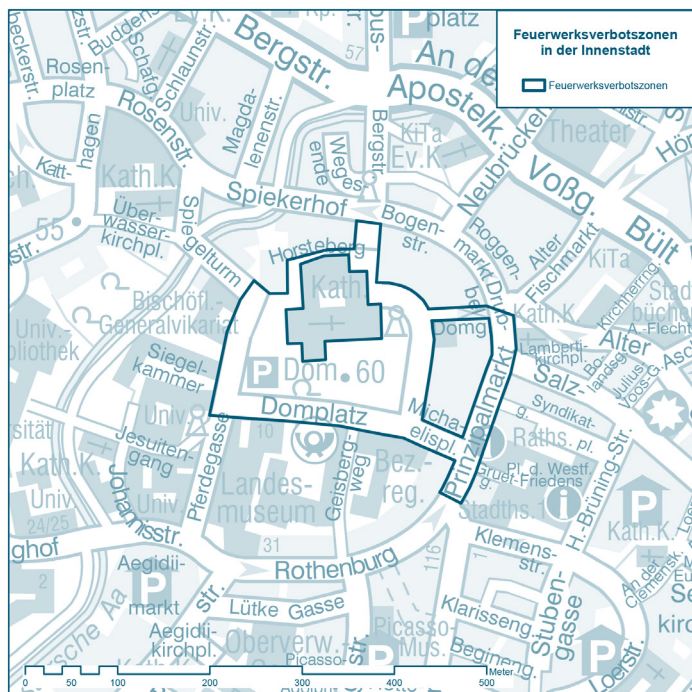
Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

### **Nichtöffentlicher Sitzungsteil**

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten
- 2.1. Auswahlverfahren Technische Betriebsleitung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (m/w/d)
3. Liegenschaftsangelegenheiten
- 3.1. Grundstück Coerdestraße 60/68, Stadtbezirk Münster-Mitte
- 3.2. Vergabe eines städtischen Grundstücks im Baugebiet „Südlich Markweg“
- 3.3. Immobiliengeschäfte über den vollständigen Erwerb und die Vermietung einer Immobilie, Stadtbezirk Münster-Mitte
4. Angelegenheiten der Stadtwerke Münster GmbH
- 4.1. Stadtwerke Münster GmbH: Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH im Rahmen des Finanzierungskonzepts 3.0
- 4.2. Stadtwerke Münster GmbH: Gründung der Batteriespeicher Münster GmbH
- 4.3. Stadtwerke Münster GmbH: Fortschreibung der Ergebnislinie 2025-2027; Plan-Trennungsrechnung 2025

# Allgemeinverfügung vom 1.10.2024 Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2024 und den 1.1.2025 in dem nachfolgend näher bestimmten Bereich (Altstadt Münster)



Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), i. V. m §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen sowie das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ist am 31. Dezember 2024 (Silvester) 22 Uhr bis zum 1. Januar 2025 (Neujahr) 4 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verboten.
2. Das unter 1. genannte Verbot gilt für folgende Bereiche:  
**A: Domplatz,**  
**B: Prinzipalmarkt.**  
Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, zu entnehmen.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 treten mit Bekanntgabe in Kraft.

## Begründung:

### I. Sachverhalt

Die oben beschriebenen Bereiche der Stadt Münster sind stark frequentierte Bereiche mit mehreren Kirchen sowie zahlreichen gastronomischen Angeboten und zentralen Einrichtungen des ÖPNV. In der Silvesternacht 31.12.2022 / 1.1.2023 ist es aufgrund erhöhtem Alkoholkonsum und dem daraus resultierenden Verhalten zu Verletzungen durch Feuerwerkskörper gekommen.

Durch diesen leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit Pyrotechnik wurde zudem eine Vielzahl von Personen gefährdet.

Gerade im Bereich des Prinzipalmarktes weicht zudem die Bebauung vom Standard ab. Es fehlen Brandabschnitte und Raumabschlüsse, sodass eine Brandausweitung nicht sicher verhindert werden kann.

Zudem sind die Bereiche Domplatz und Prinzipalmarkt gekennzeichnet durch eine räumliche Enge, die sich anlässlich zunehmender Personenzahl verschärft. Dadurch steigt das Risiko, dass Personen durch Feuerwerkskörper verletzt werden.

Mit einer zunehmenden Anzahl von Feiern bei begrenzter Fläche reduziert sich der gebotene Abstand. Je mehr Personen sich auf dem Domplatz und dem Prinzipalmarkt zu Silvester aufhalten, desto geringer der mögliche Abstand zu Raketen und Böllern und desto höher die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Personenschadens, denn bereits die Knallwirkung von Feuerwerkskörpern (u. a. auch Böller) kann zu Verletzungen der Gesundheit führen.

Da insoweit höchste Rechtsgüter (Leben und körperliche Unversehrtheit) betroffen sind, ist an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur eine geringe Anforderung zu stellen.

### II. Rechtliche Begründung zu 1. und 2.

Der Oberbürgermeister der Stadt Münster ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW).

Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die in der Silvesternacht 2024/2025 den Domplatz und den Prinzipalmarkt aufsuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintritts von Schäden. Je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall. Geschützt werden sollen durch diese Allgemeinverfügung die Gesundheit und das Leben von Besuchern und Besucherinnen des Domplatzes und des Prinzipalmarktes. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von derart hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintritts entsprechend niedrig anzusetzen ist.

Für den Verbotszeitraum (22 Uhr bis 4 Uhr) ist es typisch, und für den räumlichen Geltungsbereich auch anhand der Vorjahre hinreichend belegt, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach die Menschenmengen stetig zunehmen oder konstant hoch bleiben und zugleich Pyrotechnik tlw. unsachgemäß gezündet wird.

Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Pyrotechnik gegeben. Unsachgemäß abgeschossene und / oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und Ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können.

Gerade das unsachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum erhöht die Gefahr eines Schadenseintritts und macht eine Reglementierung erforderlich.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten. Es gilt eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die Feuerwerkskörper entzünden und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend.

Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessens-

erwägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ist erforderlich, weil Kontrollen des Mitführverbotes einfacher durchzuführen sind, als Kontrollen des Abbrennverbotes. Im Rahmen der Kontrollen sichergestellte Pyrotechnik kann nicht mehr abgebrannt werden und erhöht damit zusätzlich die Sicherheit für die anwesenden Personen.

Das Verbot ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von der Nutzung der genannten Pyrotechnik gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden aus. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Das Recht der Menschen, Feuerwerkskörper mitzuführen und abzubrennen, hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten.

Es besteht die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung Pyrotechnik mitzuführen und abzubrennen. Die Verbote beschränken sich auf die Gefahrenspitzen sowie den räumlichen Gefahrenschwerpunkt und sind auch deshalb verhältnismäßig. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten gerechtfertigt.

### III. Rechtliche Begründung zu 3.:

Da durch das unsachgemäße Abbrennen von Pyrotechnik Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen entsteht, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Weil diese im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Es kann insoweit nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden.

Es wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Silvesternacht notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen von Pyrotechnik entstehen, können für so

bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Verfügung bekannt gegeben worden ist, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Münster, den 1. Oktober 2024

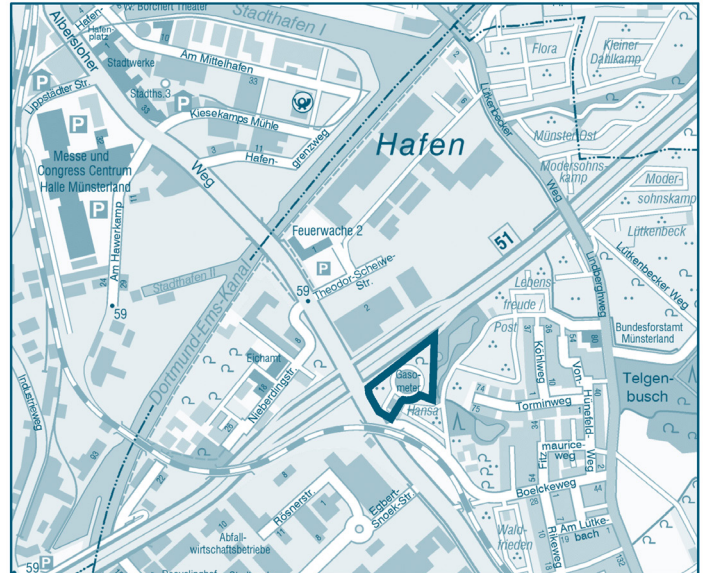
Der Oberbürgermeister

I.V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

## Veröffentlichung der Entwürfe der 117. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost, Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51 sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626: Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51



### Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 117. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurden gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe der 117. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626 nebst Begründungen erarbeitet.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des derzeit brachliegenden Areals. Es soll ein durchmischtes, urbanes sowie nachhaltiges Stadtquartier innerhalb der Kubatur des ehemaligen Gasometers sowie der angrenzenden Flächen entstehen.

Die Abgrenzung des Bereichs der 117. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626 liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 153, Flurstücke 308, 310, 313.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwürfe der 117. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626 werden von Montag, dem 9.12.2024 bis einschließlich Freitag, dem 17.1.2025 auf der Seite <https://>

[www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8-16 Uhr, Donnerstag: 8-18 Uhr, Freitag: 8-13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 117. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zum Entwurf der 117. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost, Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51 sowie zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626: Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Um-

weltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In den Begründungen nebst Umweltberichten zu den Entwürfen der 117. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626 werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen (Immissionen aus dem vorbeifahrenden Straßenverkehr, Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Schallminderungsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen und sein Wohnumfeld)
- Biotoptypen / Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt (Versiegelte bebaute Flächen, Baum- und Strauchbestand auf Freiflächen, keine Gefährdung planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten, keine Auswirkungen auf FFH- und Naturschutzgebiete, Eingriff in Natur und Landschaft, vertraglich gesicherte externe Ausgleichsmaßnahmen)
- Fläche / Boden (Altlastenverdachtsfläche, versiegelte Gebäude- und Betriebsflächen, keine großflächige Inanspruchnahme der Schutzgüter Fläche und Boden, Sicherung umliegender Grünstrukturen)
- Wasser (Grundwasserneubildungsrate aufgrund der bestehenden Versiegelung bereits verändert, Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung der bestehenden Altlast)
- Klima / Luft (Vorbelastung durch Versiegelung der Siedlungsflächen, Lage innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraums, keine relevante Anfälligkeit gegen die Folgen des Klimawandels zu erwarten)
- Landschaft (Erhalt des denkmalgeschützten Gasometers als weithin sichtbare Landmarke)
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Einbindung der historischen Bausubstanz des Gasometers, Bodendenkmäler nicht bekannt)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Verkehrsuntersuchung zur Umnutzung des Gasometers am Albersloher Weg in Münster“ (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH, Bochum, 15.8.2024)

- Themen: Prüfung und Bewertung der ver-



- kehrlichen Auswirkungen der Umnutzung des Gasometers auf ausgewählte Knotenpunkte im Bereich des Albersloher Wegs auf Basis aktueller und zukünftiger Verkehrsdaten.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
2. „Mobilitätskonzept zur Umnutzung des Gasometers am Albersloher Weg in Münster“ (Brlon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH, Bochum, September 2024)
    - Themen: Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts mit dem Ziel, den durch das neue Stadtquartier entstehenden Autoverkehr zu verringern, Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
  3. „Entwässerungskonzept zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 626 ‚Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51‘, Münster“ (bauart TGA GmbH & Co. KG, Münster, 27.6.2024)
    - Themen: Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Mensch und seine Gesundheit.
  4. „Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 626 ‚Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51‘“ (Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 20.11.2024)
    - Themen: Prüfung der schalltechnischen Umsetzbarkeit der Planung für die innerhalb des Geltungsbereichs geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Emissionsquellen (Gewerbe/Verkehr), Prüfung der schalltechnischen Auswirkungen durch die im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Geräuschbelastungen durch die Zusatzverkehre und die geplanten gewerblichen Nutzungen auf die außerhalb des Geltungsbereichs bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
  5. „Neubau Gasometer Ikonus, Münster – Besonnungssimulation“ (Alpha IC GmbH, Köln, 8.7.2024)
    - Themen: Tageslichtsimulationen zur Überprüfung der Anforderungen für eine ausreichende Besonnung der zukünftigen Wohnungen.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
  6. „Untersuchungen des Oberbodens auf polychlorierte Biphenyle (PCB) – BV Gasometer, Boelckeweg 3, Münster –“ (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 8.7.2024)
    - Themen: Untersuchung des Oberbodens in Teilbereichen des Geländes des Gasometers.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit.
  7. „Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 626 ‚Boelckeweg / Albersloher Weg / B 51‘, Stadt Münster – Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG“ (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, Geseke, 21.11.2024)
    - Themen: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II), Erfassung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.
- III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 626
1. Stellungnahmen des Amts für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster (24.4.2024)
    - Themen: Niederschlagswasser, Altlasten, Geothermie, Wald, Baumerhaltung, Dach- und Fassadenbegrünung, Lärmvorbelastung.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Klima, Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.
  2. Stellungnahmen der Städtischen Denkmalbehörde und der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (25.4.2024)
    - Themen: Der Gasometer als Baudenkmal.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter, Landschaft.
  3. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland (25.4.2024)
    - Themen: Flächen mit Waldeigenschaft, Ersatzaufforstung.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft.

4. Stellungnahme des NABU-Stadtverbands Münster (24.4.2024)
  - Themen: Erhalt von Grünstrukturen, Hinweise zum Vorkommen verschiedener Vogelarten, Hinweise zu fledermausgerechter Beleuchtung.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.
5. Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Münster (25.4.2024)
  - Themen: Hinweise zur Anpflanzung, Erhaltung und dem Ersatz von Grünstrukturen sowie zum Arten- und Biotopschutz.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.

#### IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 626

1. Niederschrift über die Informationsveranstaltung am 21.6.2022
  - Themen: Technisches Bauwerk Gasometer, zukünftige Wohn- und gewerbliche Nutzung, Verkehr, Lärmschutz, Altlasten.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter, Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser.
2. Niederschrift über die Informationsveranstaltung am 20.3.2024
  - Themen: Konzept und Nutzungsmix, Architektur, Freiraum, Verkehr, Immissionen.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter, Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser.
3. Einzelstellungen aus der Öffentlichkeit
  - Themen: Verkehr, Erschließung, zukünftige Nutzung, Grünflächen, Kosten, öffentliche Zugänglichkeit, Lärmschutz bei zukünftigen Nutzungen, Aufforstung.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche.

Neben den Entwürfen der 117. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 626 mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei

um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Münster, den 4. Dezember 2024

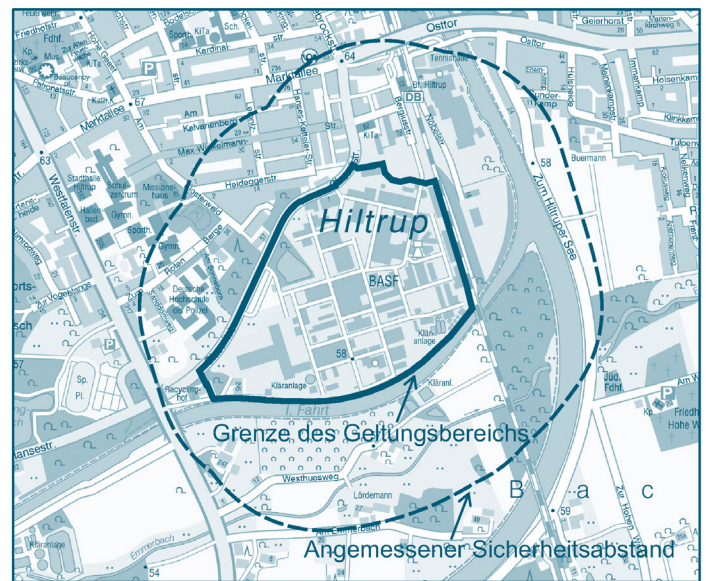
Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

### Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hilstrup – BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden)



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II nebst Begründung erarbeitet.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanänderungsverfahrens ist es, unter der Wahrung der Schutzansprüche der Umgebung, den industriellen Standort durch eine Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten und Aktivierung verbleibender Grundstücksreserven dauerhaft zukunftsfähig zu gestalten.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb dieses Bereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstücke 915, 916, 917, 1162 sowie Teile der Flurstücke 1250 und 1330;

Gemarkung Hilstrup, Flur 12, Flurstücke 23, 33, 48, 183, 184, 185, 186, 187 und 188.

In dem Übersichtsplan Nr. 2 ist zudem der über den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hinausragende, aufgrund der im Bestand vorhandenen Nutzungen gutachterlich ermittelte, störfallrechtlich angemessene Sicherheitsabstand dargestellt, welcher mit der vorliegenden Planung auch für die Zukunft rechtlich fixiert wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II wird von Montag, dem 9.12.2024 bis einschließlich Freitag, dem 17.1.2025 auf der Seite <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8-16 Uhr, Donnerstag: 8-18 Uhr, Freitag: 8-13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hilstrup – BASF-Werks Gelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden).

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Negative Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse bei Neu- und Umbaumaßnahmen, mögliche Begründung nicht versiegelter Flächen, ggf. zukünftiger Verlust des Biotops ‚Silbersee‘ und der Waldflächen)
- Fläche und Boden (eine weitergehende Inanspruchnahme als bisher zulässig ist nicht geplant)
- Wasser (ggf. Verlust des Silbersees)
- Luft und Klima (voraussichtlich keine negative Auswirkung durch die Erweiterung der zulässigen Art der baulichen Nutzung, ggf. Reduzierung des Versiegelungsgrads aufgrund der zukünftig reduzieren Grundflächenzahl, Verpflichtung zur Begrünung und Installation von PV-Anlagen auf den Dachflächen)
- Landschaft und Ortsbild (Vermeidung negativer Auswirkungen durch die Festsetzungen zu Gebäudehöhen und Baumassen)
- Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (Festsetzungen zum Störfallschutz durch ‚Einfrierung‘ der störfallrechtlichen Bestandssituation, Festsetzungen zum Schallschutz in Form passiver Schallschutzmaßnahmen und einer Lärmemissionskontingentierung)
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Sicherung einer wirtschaftlichen und zukunftsfähigen industriellen Produktion und der im Bestand vorhandenen Nutzungen)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

## II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hilstrup – BASF-Werks Gelände“ (öKon GmbH, Münster, 18.3.2022)

- Themen: Abschätzung, welche Vorkommen planungsrelevanter Arten auf dem Gelände nicht auszuschließen sind. Klärung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermöglicht werden können.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.

2. „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hilstrup – BASF-Werksgelände“ (öKon GmbH, Münster, 8.2.2024)
  - Themen: Untersuchung des Vorkommens planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten. Konzipierung notwendiger Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.
3. „Beseitigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops Silbersee – Bestätigung der Eignung der Fläche ‚Zur Vogelstange‘ für eine kompensatorische Maßnahme“ (öKon GmbH, Münster, 7.6.2024)
  - Themen: Überprüfung der Eignung eines Ersatzbiotops für die Entfernung des Silbersees.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.
4. „Standortheimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzgebot auf dem Gelände der BASF in Münster“ (öKon GmbH, Münster, 4.6.2024)
  - Themen: Auflistung standortheimischer Baum- und Straucharten für die Flächen mit Pflanzgebot.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft.
5. „Naturschutzfachliche Wertigkeit des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops „Silbersee“ (BT-401-0026-2016) und zu erwartende Wertigkeit des Ausgleichsgewässers ‚Zur Vogelstange‘“ (öKon GmbH, Münster, 23.9.2024)
  - Themen: Überprüfung, ob die Beseitigung des Silbersees im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden kann.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.
6. „Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands für den Betriebsbereich der BASF Coatings GmbH in Münster“ (UCON GmbH, Münster, 19.12.2022)
  - Themen: Ermittlung des störfallrechtlich angemessenen Sicherheitsabstands.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
7. „Stellungnahme zu Fragestellungen des Immissionschutzes, Bewertung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 256 II hinsichtlich der Einhaltung des Planungsziels“ (UCON GmbH, Münster, 2.7.2024)
  - Themen: Bewertung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 256 II zum störfallrechtlich angemessenen Sicherheitsabstand hinsichtlich der Einhaltung des Planungsziels.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
8. „Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. 256 II, 1. Änderung, in Münster, Stellungnahme Luftschadstoffe“ (Lohmeyer GmbH, Dresden, 12.6.2024)
  - Themen: Aufzeigen der möglichen Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffsituation. Bewertung der geplanten Änderung der Art der baulichen Nutzung im Hinblick auf die emissions- und immissionsseitigen Auswirkungen.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Luft.
9. „Bericht über die Durchführung von Geruchsimmissionsmessungen gemäß DIN EN 16841-1“ (ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, 13.2.2024)
  - Themen: Ermittlung der Vorbelastung der Geruchsimmissionen im Umfeld des Standorts durch eine Geruchsimmissionsmessung
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Luft.
10. „Stadt Münster, Bebauungsplan 256 II, 1. Änderung, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit Ergebnissen zur Schall-Kontingentierung des Industrielärms für das Plangebiet“ (IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, 3.7.2024)
  - Themen: Aufzeigen der zu erwartenden Schallemissionen und –immissionen auf der Grundlage von Untersuchungen zum Ist-Stand, insbesondere der gewerblichen und industriellen Geräusche sowie des Verkehrslärms. Ergänzende Bewertung einer potenziell vom Ist-Stand abweichenden künftigen industriellen Nutzung. Erarbeitung einer Geräuschkontingentierung.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
11. „Gutachten, Fortschreibung Bericht ‚Gutachten Zielverfolgung Klimaneutralität‘“ (WESSLING Consulting Engineering GmbH & Co. KG, Altenberge, 6.6.2024)
  - Themen: Bewertung der bisherigen und künftigen Maßnahmen der BASF Coatings am

Standort Münster-Hiltrup im Hinblick auf die Unterstützung der Klimaschutzziele der Stadt Münster.

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima, Mensch und seine Gesundheit.

### III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II

1. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster (7.7.2022 und 31.8.2022)
  - Themen: Altlasten-/ Verdachtsflächen, Überplanung des Silbersees, Artenschutzprüfung, Eingriffsregelung, Grünplanung/Grünordnung, Umweltpflichtprüfung.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.
2. Stellungnahme der Stabstelle Klima der Stadt Münster (31.8.2022)
  - Themen: Gebäudebegrünung, Nutzung der Dachflächen für Solarenergie, Gebäudeenergiestandard, klimaangepasstes Gewerbegebiet.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima, Mensch und seine Gesundheit.
3. Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Münster (1.9.2022)
  - Themen: Keine Verschärfung der Auswirkungen eines Dennoch-Störfalls und damit einhergehend keine Auswirkung auf die schutzwürdigen Bereiche.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
4. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – Immissionsschutz (31.8.2022)
  - Themen: Immissionsschutz, Anlagensicherheit.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Luft, Boden, Wasser.
5. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (13.9.2022)
  - Themen: Hinweis auf die bestehenden Wasserschutzgebiete Münster-Geist und Hohe Ward.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Mensch und seine Gesundheit.
6. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland

(31.8.2022)

- Themen: Waldflächen im Plangebiet.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft.

### 7. Stellungnahmen der der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (8.8.2022)

- Themen: Hinweise auf eine besondere Fossilführung in direkter oder näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrunds an anderer Stelle.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter.

### IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II

#### 1. Niederschrift über die Informationsveranstaltung am 31.5.2022

- Themen: Störfallrechtlich angemessener Sicherheitsabstand, Lärmemissionen, Standortverlagerung, alternative (Wohn-) Nutzung, Reaktivierung der Bahnanlagen, Produktionsabläufe
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Fläche, Landschaft.

Neben dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Münster, den 4. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

## **Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 21.11.2024 ist gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

Chance e.V.

Friedrich-Ebert-Straße 7-15, 48153 Münster

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 27. November 2024

Der Oberbürgermeister

I.A.

Sabine Trockel

Amtsleiterin

## **Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 21.11.2024 ist gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgende Gesellschaft anerkannt worden:

Gemeinnützige FSP GmbH

Dahlweg 112, 48153 Münster

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 27. November 2024

Der Oberbürgermeister

I.A.

Sabine Trockel

Amtsleiterin

## **Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 1, 2 Nr. 3 a, 4, 6, 8, 24, 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz), § 12 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) sowie § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer

Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Da die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Münster erloschen ist, wird die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.1 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 4.4.2024 hiermit aufgehoben.
2. Diese Aufhebungsverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann, innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erhoben werden. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragen, dass die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird. Den Antrag können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 2. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

I. V.

Cornelia Wilkens

Stadträtin

## **Jahresabschluss 2023 Wohn- und Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH**

Der Jahresabschluss der Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH zum 31.12.2023 wurde mit einer Bilanzsumme von 582.632.814,53 € und einem Jahresüberschuss von 7.220.670,34 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der Wohn + Stadtbau GmbH wurde vom Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Das Jahresergebnis in Höhe von 7.220.670,34 € wird den „anderen Gewinnrücklagen“ zugeführt. Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Herr Stefan Wismann bestellt. Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 wurde dem Geschäftsführer eine Grundvergütung in Höhe von 159.999,96 € gewährt. Weiterhin wurde eine Tantieme in Höhe von 15.000,00 € für das Jahr gezahlt.

### Aufsichtsrat

Ratsfrau Sylvia Rietenberg,  
Aufsichtsratsvorsitzende (Sozialarbeiterin)

Horst Karl Beitelhoff  
(Geschäftsführer)

Ratsherr Olaf Bloch  
(Beamter)

Ratsherr Meik Bruns  
(Gymnasiallehrer / Oberstudienrat)

Michael Dauskardt  
(Pensionär, Architekt / Bauassessor)

Ratsfrau Katharina Geuking  
(rechtliche Betreuerin)

Ratsfrau Lia Kirsch,  
stellv. Aufsichtsratsvorsitzende (Studentin)

Ingrid Kremer  
(Bauassessorin)

Thomas Marczinkowski  
(Rentner)

Ratsherr Bernd Mayweg  
(Beamter)

Stadtrat Arno Minas

Ratsfrau Jolanta Vogelberg  
(Angestellte)

Folgende Mitglieder und deren Vertreter des Aufsichtsrates erhielten Sitzungsgelder ausgezahlt:

Frau Rietenberg	6.240,00 €
Frau Vogelberg	1.300,00 €
Herr Marczinkowski	1.300,00 €
Herr Dauskardt	1.300,00 €
Herr Beitelhoff	1.300,00 €
Frau Kremer	1.040,00 €
Herr Mayweg	1.040,00 €
Frau Kirsch	1.040,00 €
Frau Geuking	780,00 €
Herr Bruns	780,00 €

Herr Bloch	780,00 €
Herr Bielefeld (Vertreter)	557,60 €
Frau Kioschus (Vertreterin)	520,00 €
Frau Bürger (Vertreterin)	260,00 €
Frau Liekefedt (Vertreterin)	260,00 €
Herr Reiners (Vertreter)	260,00 €

Die Gesellschaft hat am 15.11.2024

- die Bilanz und GuV
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk

beim elektronischen Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 21. November 2024

Die Geschäftsführung

### Amtsgericht Münster

Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH aus Münster hat am 7.11.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Münster liegende Grundstück

Flur 23, Flurstück 60, 442 qm in Münster das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 19. August 2024

Amtsgericht

Stermann

Rechtspflegerin

# Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r **20.12.2024** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051, Eingang Heinrich-Brüning-Straße.

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/4 92-1302**

## Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Joe Karl-Heinz Grolius, Idenbrockpl. 6 f, 48159 Münster	2.12.2024	51.42.0115 GR EA	Bescheid
Rumen Georgiev, Malberger Str. 82, 46514 Schermbeck	2.12.2024	32.22.0444 VA1/MS-RG6660	Bescheid
Mohammad Aldoks, Roxeler Str. 340, 48161 Münster	26.11.2024	59.51 W 741/24	Bescheid
Niko Braun, Marienburgstr. 2, 48157 Münster	4.12.2024	32.22.0444 MS-NB26	Bescheid
Jörg Tenwinkel, Eupener Weg 16, 48149 Münster	4.12.2024	32.22.0444 MS-MC2	Bescheid
Antigona Ramadani, Philippistr. 9, 48149 Münster	5.12.2024	59.3509.625530	Bescheid
Anabela Feteira Pratas, Alt Angelmodde 2 c, 48167 Münster	5.12.2024	32.22.0444 MS-TA231	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Olesya Schaudin  
Telefon: 0251/492-1302  
E-Mail:  
Schaudin@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.